



**Hinweis:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich  
veröffentlichte Fassung**

**Satzung  
für das Archiv der Hochschule für Musik Würzburg**

**vom 13. April 2026**

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 652) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

**Vorbemerkung**

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstatus und Verantwortlichkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben des Archivs
- § 5 Archivgut
- § 6 Leitung des Archivs
- § 7 Pflichten der abgebenden Stelle
- § 8 Benutzung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchG) die Aufgaben des Archivs der Hochschule für Musik Würzburg sowie den Umgang und die Nutzung mit dem dort verwahrten öffentlichem Archivgut.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Unterlagen und sonstige Informationsträger, die als Archivgut oder Sammlungsgut in das Archiv übernommen werden.

## **§ 2**

### **Rechtsstatus und Verantwortlichkeit**

- (1) Das Archiv der Hochschule für Musik Würzburg (im Folgenden „Archiv“) ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule für Musik Würzburg.
- (2) Das Archiv dient als öffentliches Archiv für Forschung, Lehre und Studium an der Hochschule für Musik Würzburg, ihrer Selbstverwaltung, der Rechtssicherheit sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information im Zusammenhang mit der Hochschule für Musik Würzburg.
- (3) Das Archiv steht unter der Verantwortung der Hochschulleitung der Hochschule für Musik Würzburg

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen und auf Dauer zu verwahren, zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.
- (2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei Organen, Organisationseinheiten und sonstigen zur Hochschule für Musik Würzburg gehörenden Einrichtungen und Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Hochschule für Musik Würzburg entstanden sind.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonträger und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (5) Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv ergänzend gesammelt wird (Sammlungsgut). Sammlungsgut sind Unterlagen und sonstige Informationsträger, die nicht im Sinne von Absatz 2 unmittelbar bei Organen, Organisationseinheiten und sonstigen zur Hochschule für Musik Würzburg gehörenden Einrichtungen und Stellen entstanden sind, jedoch im Zusammenhang mit der

Geschichte, Entwicklung, Tätigkeit, Wirkung oder dem künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffen der Hochschule für Musik Würzburg stehen und für die Dokumentation, Forschung oder Lehre von bleibendem Wert sind. Zum Sammlungsgut gehören insbesondere

1. Nachlässe und Teilnachlässe von Lehrenden, Studierenden und mit der Hochschule für Musik Würzburg verbundene Persönlichkeiten;
2. private oder institutionelle Sammlungen von Materialien mit Bezug zur Hochschule für Musik Würzburg;
3. gedruckte und vervielfältigte Materialien wie Programmhefte, Konzertankündigungen, Plakate, Flugschriften, Zeitungen und Zeitungsausschnitte;
4. Noten- und Partitur-Materialien, Bild-, Film und Tonträger:
5. digitale Unterlagen einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Digitalisate und sonstige elektronische Medien.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben des Archivs**

- (1) Dem Archiv obliegen die ordnungsgemäße Archivierung und Betreuung aller Unterlagen und sonstigen Informationsträgern von bleibendem Wert, die bei Organen, Gremien, Verwaltungseinheiten oder sonstigen Einrichtungen der Hochschule für Musik Würzburg im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Hochschule für Musik Würzburg entstanden sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Archivs gehören insbesondere
  1. Erfassung, Übernahme, Sicherung, dauerhafte Verwahrung und Erhaltung des Archiv- und Sammlungsguts;
  2. Erschließung des Archiv- und Sammlungsguts zur Nutzung durch Wissenschaft, Lehre und Öffentlichkeit;
  3. Gewährleistung der dauerhaften Benutzbarkeit der Bestände;
  4. Schutz des Archivguts durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen;
  5. Dokumentation der Vor-, Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der Hochschule für Musik Würzburg;
  6. Entscheidung über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen;
  7. Übernahme von Unterlagen und Materialien aus privaten oder institutionellen Beständen im Rahmen von Schenkungen oder vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch als Hinterlegung mit Eigentumsvorbehalt.

## **§ 5**

### **Archivgut**

- (1) Das im Archiv verwahrte Archivgut ist Kulturgut im Sinne des Bayerischen Archivgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften.
- (2) Archivgut ist unveräußerlich. Es darf weder verkauft, verschenkt, verpfändet noch auf sonstige Weise aus dem Archiv entfernt werden.
- (3) Das Archiv verwahrt und erhält das Archivgut und gewährleistet die dauernde Benutzbarkeit.
- (4) Archivgut ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

## **§ 6**

### **Leitung des Archivs**

- (1) Die Hochschulleitung der Hochschule für Musik Würzburg bestellt eine geeignete Person zur Leitung und fachlichen Betreuung des Archivs (Archivleitung).
- (2) Die Archivleitung ist für die Umsetzung der Aufgaben nach § 4 verantwortlich und sorgt dafür, dass Archivgut ordnungsgemäß verwahrt, erschlossen und nutzbar gemacht werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Archivleitung gehören insbesondere:
  1. Organisation der fachlichen Erfassung, Übernahme, Sicherung, dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archiv- und Sammlungsguts;
  2. Entscheidung über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen;
  3. Sicherstellung der Schutzmaßnahmen für das Archivgut;
  4. Organisation und Betreuung der Benutzung des Archivs nach § 8;
  5. Beratung von Hochschulorganen und Gremien bei Fragen zur Archivierung, Ablieferung oder Nutzung von Unterlagen;
  6. Erstellung von Berichten und Empfehlungen an die Hochschulleitung in archivfachlichen Angelegenheiten.
- (4) Die Archivleitung ist der Hochschulleitung gegenüber für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.

## **§ 7**

### **Pflichten der abgebenden Stelle**

- (1) Alle Organe, Gremien, Verwaltungseinheiten und Einrichtungen der Hochschule für Musik Würzburg sind verpflichtet, Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Archiv anzubieten.
- (2) Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens 30 Jahre nach Ihrer Entstehung dem Archiv von den in Absatz 1 genannten Stellen anzubieten, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Aufbewahrungsdauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist.
- (3) Unterlagen dürfen ohne Wissen und Genehmigung des Archivs von den in Absatz 1 genannten Stellen weder zurückgehalten, veräußert, vernichtet oder der Vernichtung zugeleitet werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Archiv jeweils ein Exemplar der von ihnen in Papierform oder digital herausgegebenen Informationsbroschüren, Plakate und Flugblätter ohne besondere Aufforderung zu überlassen.

## **§ 8**

### **Benutzung**

- (1) Das Archiv erschließt das Archivgut und macht es allgemein nutzbar.
- (2) Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das Archiv der Hochschule für Musik Würzburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.